



Viele Köche ... ein Wirrwarr von Zuständigkeiten im Familienrecht

Für einen Laien ist es schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, zu wissen, welcher Richter für welchen Streitfall im Rahmen des Familienrechtes zuständig ist.

In der Tat kann eine Eheauseinandersetzung je nach Aktenlage und im Laufe der Zeit durch vier bis sechs verschiedene Richter beurteilt werden.

Zunächst einmal ist das Friedensgericht zuständig, wenn es um dringende Maßnahmen im Rahmen eines Trennungsverfahrens zwischen Eheleuten geht.

Entschließt sich jedoch eine der Parteien im Laufe dieses Verfahrens die Trennung nicht abzuwarten, sondern die Scheidung zu beantragen, können sich verschiedene Situationen stellen.

Der Eilrichter im Rahmen der Scheidung wird überhaupt nicht mit der Festlegung von dringenden Maßnahmen befasst, so dass der Friedensrichter nichts desto trotz noch zuständig bleibt und ein Urteil fällen wird, was rechtswirksam ist. Oder aber die eine oder andere Partei befasst im Rahmen des Scheidungsverfahrens den Eilrichter und beantragt vor diesem die Neufestlegung der dringenden Maßnahmen (Unterhalt zwischen Ehegatten, Unterhalt für die Kinder, Beherbergung der Kinder, Beanspruchung der Benutzung des ehelichen Wohnsitzes, ...), dann bleibt der Friedensrichter zuständig, solange der Eilrichter noch nicht geurteilt hat und wird unmittelbar unzuständig, sobald die Entscheidung des Eilrichters vorliegt.

Komplizierter kann es noch werden, wenn gegen das Urteil, welches der Friedensrichter gefällt hat, zwischenzeitlich Berufung eingelegt wird und diese Angelegenheit in Berufungsinstanz anhängig ist. Gleichzeitig wird der Eilrichter jedoch mit der Angelegenheit befasst.

Gegen den Beschluss des Eilrichters kann man wiederum Berufung einlegen vor einer anderen Instanz, nämlich vor dem Appellationshof. Da ein Eilrichter, wie gesagt, zuständig ist, um die dringenden Maßnahmen während des Scheidungsverfahrens festzulegen, gelten diese Maßnahmen nur während dem Scheidungsverfahren. Gewisse Entscheidungen überdauern jedoch das Scheidungsverfahren, nämlich zum Beispiel bezüglich des Unterhalts für die Kinder.

Andere Maßnahmen verfallen nach Rechtskraft der Scheidung, z. B. der Unterhalt zwischen Ehegatten.

Dies führt dazu, dass der Eilrichter sein Urteil womöglich noch nicht gefällt hat, zeitgleich der Scheidungsrichter jedoch die Scheidung der Parteien ausspricht.

Dies würde dazu führen, dass der Eilrichter Unterhalt zwischen den Ehegatten festlegen kann, diese Maßnahme jedoch nur sehr kurz Bestand hat.

Der Scheidungsrichter kann jedoch auch, speziell was den Unterhalt zwischen Ehegatten beziehungsweise Ex-Ehegatten anbelangt, Unterhalt im Scheidungsurteil vorsehen, bzw. diesen Punkt vorbehalten.

Dies führt dann auch wiederum zu einer Doppelzuständigkeit, nämlich einerseits des Eilrichters, der den Unterhalt während dem Scheidungsverfahren festlegt und des Scheidungsrichters, der den Unterhalt nach Scheidung festlegt.

Nach erfolgter Scheidung ist es jedoch auch möglich, ein weiteres Gericht zu befassen, nämlich entweder das Friedensgericht oder das Jugendgericht.

Das Friedensgericht ist zuständig für die rein finanziellen Auseinandersetzungen (Unterhalt zu Gunsten der Kinder und Unterhalt zwischen Ex-Ehegatten), wogegen das Jugendgericht zuständig ist für Fragen der Beherbergung der Kinder, der Autorität über die Kinder und gekoppelt daran, den Unterhalt für die Kinder.

Ein Zuständigkeitskonflikt kann ebenfalls also bestehen zwischen dem Scheidungsrichter und dem Friedensrichter bzw. dem Eilrichter und dem Friedensrichter oder dem Eilrichter und dem Jugendrichter.

Die berechtigte Frage, die sich dem Leser dieses Beitrages stellen wird, ist zu wissen, wie man sich überhaupt zurechtfinden kann in diesem Dschungel von Zuständigkeiten.

Dies ist eine gute Frage. Selbst die Juristen finden sich nicht unbedingt zurecht und reklamieren seit Langem eine Vereinfachung der Zuständigkeiten und gegebenenfalls die Schaffung eines so genannten Familiengerichtes, welches in jedem Fall, in dem es um einen Ehe- bzw. Familienkonflikt im engeren oder im weiteren Sinne (einbegriffen Erbschaft, usw.) geht, zuständig wird.

Dies würde sehr viel Zeit und Energie sparen.

Bis zur Schaffung dieses Familiengerichtes wird wohl noch sehr viel Tinte fließen ...

Andrea HAAS
Rechtsanwältin
andrea.haas@zians-haas.be

2008.02.15